

Ilka Junger

Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke

Es erscheint mir aus mehreren Gründen sinnvoll, die Rechtsprechung zum Merkmal Heimtücke unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten zu untersuchen:

1. Frauen sind zu einem sehr hohen Anteil Opfer von Tötungskriminalität, töten selbst aber selten. Tötungsdelikte, an denen Frauen entweder als Opfer oder als Täterin beteiligt sind, finden überwiegend im sozialen Nahraum statt.
2. Wenn die „normale“ eheliche/partnerschaftliche männliche Gewalt im Tod der Frau eskaliert, so können die staatlichen Organe dies nicht ebenso negieren, wie „normale“ Beziehungsgewalt. Dennoch zeigt sich auch bei den partnerschaftlichen Beziehungsdelikten, daß die von Frauen erlittene Gewalt heruntergespielt wird.
3. Deutlich wird dies beispielsweise bei der Rechtsprechung zum Mordmerkmal Heimtücke. Dieses Merkmal ist von vornherein so ausgeformt worden, daß Frauen selten das Opfer einer heimtückischen Tat werden können. Dagegen halte ich es für wahrscheinlich, daß bei der Formulierung des Tatbestandes an weibliche Täterinnen gedacht wurde.
4. In der Rechtsprechung zum Merkmal Heimtücke wird zweierlei Recht gesprochen. Dabei ist vor allem das Geschlecht der Opfer ausschlaggebend. Die Tendenz, Männer, die ihre Partnerin getötet haben, milder zu bestrafen, führte zu einer chaotischen Judikatur beim Merkmal Heimtücke. Noch entscheidender aber ist, daß Frauen von der Rechtsprechung weniger geschützt werden als Männer, sie aber als Täterin eine härtere Sanktion erfahren.

Wenn ich im folgenden die Rechtsprechung kritisiere, dann geschieht das nicht, weil ich die jeweiligen männlichen Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wissen möchte. Ich möchte lediglich auf geschlechtsspezifische Brüche in der Rechtsprechung hinweisen. Diese Brüche haben beim Merkmal Heimtücke zu einer chaotischen Judikatur geführt, indem sie faktisch zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht setzten. Dabei wird via Rollendefinition den weiblichen Opfern und Täterinnen moralische Schuld zugeschoben. In der Folge erfahren Männer, die ihre Frauen töten, regelmäßig größere Nachsicht, während im umgekehrten Fall für die Taten der Frauen das Gesetz in seiner ganzen Schärfe Anwendung findet. Claudia Burgsmüller führte dieses Phänomen darauf zurück, daß sich männliche Richter mit dem männlichen Part eines tödlich endenden Beziehungskonfliktes identifizieren¹.

Frauen und Tötungsdelikte

Da Frauen in Beziehungen und Gesellschaft anderen Bedingungen ausgesetzt sind als Männer, zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede nicht nur in ihrem Leben, auch bei den Tötungsdelikten sind geschlechtsspezifische Unterschiede zu bemerken.

Rein quantitativ fällt auf, daß Frauen weit häufiger Gefahr laufen, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden, als selber zu töten. So lag in der Zeit von 1979-1980 bei der Tötungskriminalität der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei 10 %, der Anteil weiblicher Opfer dagegen bei 40 %, beim vollendeten Mord sogar bei über 50 %².

Sowohl Männer als auch Frauen werden überwiegend von Männern getötet. Dabei geht die Bedrohung für Frauen nicht überwiegend von fremden, sondern von „ihren“ Männern aus: nach Elisabeth Trube-Becker wurden von 108 weiblichen Opfern 51 von „ihren“ Ehemännern und 24 vom Freund oder Verlobten getötet³.

Auch qualitativ zeichnet sich ein Unterschied zwischen weiblicher und männlicher Tötungskriminalität ab.

Wilfried Rasch⁴, der 1964 die Tötung des Intimpartners aus psychiatrischer Sicht analysierte, unterschied hauptsächlich zwischen Tötungen durch den verlassenen Partner und der Elimination des ehestörenden Partners, wobei er die erste Gruppe als männliche und die zweite als seltenere weibliche Tötungsmotivation beschreibt. Auch nach meiner Untersuchung lassen sich diese Tötungssituationen als Hauptgruppen darstellen, sofern reine Sexualdelikte ausgeklammert werden.

Bei der Trennungstötung spielt Eifersucht als Tatmotiv eine dominierende Rolle. Das spätere weibliche Opfer widersetzte sich entweder von vornherein den Beziehungswünschen des Mannes oder wollte aus der für sie durch das brutale Verhalten des Mannes unerträglich gewordenen Beziehung ausbrechen. Plastisch dargestellt wurden entsprechende Fälle 1983 in der „Stern“-Serie „Bei Scheidung Mord“ von Christine Heide. Die Männer sahen ihre Frauen nicht als gleichberechtigte Partnerinnen, son-

1 Claudia Burgsmüller, Anmerk. zu BGHSt 3StR 433/80, Strafv. 1981, S. 341

2 vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1970-1980

3 Elisabeth Trube-Becker, Die Frau als Täter und Opfer von Gewaltdelikten aus rechtsmedizinischer Sicht, in: G. Nass, Gerechtigkeit für Frauen, Wiesbaden 1982, S. 49, Tabelle 15

4 Wilfried Rasch, Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 1964

dern als ihr Eigentum an. Die Frauen, die sich häufig bis hin zu Selbstzerstörungstendenzen entsprechend der weiblichen Rolle gefügt hatten, wurden getötet, nachdem sie eigene Perspektiven entwickelt und sich damit dem Willen ihrer „Eigentümer“ widersetzt hatten.

Auch wenn Frauen ihre Männer töten, sieht die Ausgangssituation ähnlich aus. Obwohl der Mann seinen partnerschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, gängelt er die Frau, zeigt eine „überspannte Erwartenshaltung“⁵, die er mit Androhung von Gewalt durchzusetzen versucht, wenn er nicht tatsächlich gewalttätig wird. Vermutlich sind die späteren Täterinnen zu verfangen in ihrer weiblichen Rolle, um sich auf ihre eigene Stärke und auf die Möglichkeit der Trennung zu besinnen. Zudem sind sie finanziell abhängig und erfahren gesellschaftlich eher Repression als Unterstützung in ihrem Befreiungsversuch. So verbleiben sie passiv in der Beziehung, bis sie eines Tages den Partner töten = eliminieren wollen.

Von der äußeren Beschreibung der Tötungssituation her kann ich Rasch aufgrund meiner eigenen Untersuchung zustimmen. Bei der Analyse/Interpretation des Tatmotives versagt er aber insofern, als er aufgrund seiner männlichen Denkmuster die gleiche Erwartenshaltung an die Frauen richtet wie die männlichen Täter/Opfer: eigentlich hätten die Frauen, die sich trennen wollten, bei ihren Männern ausharren sollen. Wenn sie sich trennen, fehlt ihnen die „innere Bindung“⁶ oder sie sind gefühllos⁷. Zu dieser Fehleinschätzung konnte Rasch nur aufgrund seines männlichen Denkrasters kommen und indem er den Ablauf der Tötungssituationen zerreißt, den eigentlichen Konflikt der Unterdrückung der Frau ausklammert und lediglich die kurze Zeitspanne vor der Tötung zugrunde legt. Dies Vorgehen wird ebenfalls von den Gerichten praktiziert und führt im Ergebnis zu nicht haltbaren Entscheidungen.

Wie Marlene Stein-Hilbers bereits 1978 in einem Aufsatz⁸ thesenhaft herausstellte, besteht zwischen dem Rollenverhalten einer Frau und strafrechtlicher Sanktion ein Zusammenhang: geschlechtskonformes Verhalten kann zugunsten der Frau wirken, ein Rollenbruch aber andererseits eine härtere Reaktion zur Folge haben. Im Bereich der Tötungsdelikte möchte ich diese These auf folgende Formel bringen: Frauen, die einen Rollenbruch wagen, indem sie sich z.B. an ihren eigenen Bedürfnissen orientieren, werden eher zum Opfer eines Tötungsdeliktes, während die sich rollenkonform verhaltende Ehefrau/Freundin leichter an das andere Ende der Sackgasse Geschlechtsrolle gerät und zur Täterin wird. Somit wird sowohl dem Opfer Frau als der Täterin die Rollenerwartung zum Verhängnis.

5 Rasch, S. 50

6 Rasch, S. 43

7 Rasch, S. 24

8 Marlene Stein-Hilbers, Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung, Krim. Journal 1978, S. 290

Diese Konfliktsituation wird durch die Rechtsprechung verschärft. Beispielfhaft möchte ich an dieser Stelle jene Fälle („Mittätertaten“) erwähnen, in denen der Ehemann vom Geliebten der Ehefrau getötet wurde. Bei der Durchführung der Tat übernimmt die Ehefrau – wenn überhaupt – lediglich Hilfsdienste. Ein Großteil der bei Trube-Becker angeführten Frauen bestritt jedes Wissen und Beteiligung. Dennoch wurden sie häufig entweder von vornherein härter bestraft als ihre Geliebten oder aber später begnadigt als diese⁹.

Die Rollenerwartung stellt also nicht nur in den Lebenssituationen von Frauen eine Sackgasse dar, sondern führt auch zu einer Benachteiligung vor Gericht.

Zum Problem des Merkmales Heimtücke

Die heutige Fassung des § 211 StGB ist weder tradiert noch von ihrer Entstehungsgeschichte her rühmlich: das geltende Gesetz ist ein Relikt aus nationalsozialistischer Zeit! Bereits diese Tatsache allein sollte Anlaß genug sein, die geltende Fassung kritisch zu reflektieren.

Bevor 1941 die heutige Fassung des § 211 StGB eingeführt wurde, hatte im deutschen Recht das Merkmal der Überlegung als Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Totschlag gedient, d.h. nur die vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tat wurde als Mord bestraft.

Das Merkmal Heimtücke gehört zu den am häufigsten zu Verurteilungen führenden Merkmalen des § 211 StGB¹⁰. Gleichzeitig ist es wohl das umstrittenste Merkmal: mehr als mit anderen Merkmalen befaßte sich der Große Strafsenat des BGH mit Fragen zur heimtückischen Tötung¹¹. Die Rechtsprechung wurde wiederum immer wieder von der Lehre kritisiert. Sie sei uneinheitlich, ja geradezu chaotisch¹² und führe zu Ungerechtigkeiten. Die anhaltende Kritik führte in den letzten Jahren mehrmals zu Rechtsfortbildungen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung liegt heute „Heimtücke“ vor, wenn die *Arg- und Wehrlosigkeit* des Opfers in *feindlicher Willensrichtung bewußt ausgenutzt* wird. Diese aufgeführten Kriterien müssen zusammentreffen. Das Fehlen eines Kriteriums verhindert eine Verurteilung wegen heimtückischer Tötung.

9 E. Trube-Becker, Frauen als Mörder, S. 71, 111 f. Alice Schwarzer, Männerjustiz, Emma 1977, S. 7

10 vgl. Joachim Siol, Die Mordmerkmale in kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht, Göttingen 1973, S. 59

11 Nach Richard Lange (Eine Wende in der Auslegung des Mordtatbestandes, in: Gedächtnisschrift für H. Schröder, München 1978, S. 230) wurden dem Großen Strafsenat bis 1957 lediglich Fälle heimtückischer Tötung vorgelegt. In der amtlichen Entscheidungssammlung des BGH fand ich nur 3 Entscheidungen des Großen Senates: BGHSt 9/385; 11/139; 30/105. Alle drei befaßten sich mit diesem Merkmal. Ebenfalls BVerfGE 45/187

12 Gunther Arzt, Die Einschränkung des Mordtatbestandes, JR 1979, 5 u. 10

Insbesondere war dem BGH immer wieder vorgeworfen worden, mit dem geltenden Recht auch solche Fälle als heimtückische Tötung anzusehen, die moralisch/sittlich nicht als Mord empfunden werden, da ihnen keine besondere Verwerflichkeit anhafte. Zwar werde die besondere Verwerflichkeit im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt. Die Geschichte des § 211 StGB ergebe aber, daß nur die besonders verwerfliche Tat als Mord bestraft werden solle. Die besondere Verwerflichkeit müsse deshalb als ungeschriebenes Merkmal angesehen und in Form einer Typenkorrektur berücksichtigt werden. Der BGH bestritt diese Auffassung immer wieder. Das Gesetz sei abschließend zu behandeln. Die Merkmale stellten klare und festumrissene Tatbestände dar. Eine richterliche Wertung, die bei einer zusätzlichen Verwerflichkeitsprüfung erforderlich wäre, solle vermieden werden¹³.

Obwohl der BGH die Verwerflichkeitsprüfung nicht zuließ, hielt er Eingrenzungen für erforderlich. So verlangte er in BGHSt 9/385, die Tat müsse eine gegen das Opfer gerichtete feindliche Willensrichtung aufweisen. Nach der Aufforderung zur Eingrenzung in BVerfGE 45/187 erklärte er in BGHSt 27/322 die offen gezeigte Feindseligkeit des Täters zum Kriterium, bei dessen Vorliegen Arglosigkeit beim Opfer auszuschließen sei. Weiterhin führte er in BGHSt 30/105 die Möglichkeit ein, bei Vorliegen außergewöhnlicher, die Täterschuld erheblich mindernder Umstände auf der Rechtsfolgenreise des Mordes an die Stelle lebenslanger Freiheitsstrafe das Strafmaß des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB treten zu lassen.

Dem BGH ist von der Lehre vorgeworfen worden, auch ohne Verwerflichkeitsprüfung Wertungen vorzunehmen, ohne dabei die angestrebte Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu bewirken. Nach Horst Woesener urteilen Richter nach eigenen moralischen Anschauungen und Wertungen¹⁴. Nach Winfried Hassemer hält der BGH seine deskriptive Auslegung dann nicht durch, wenn er mit Fällen konfrontiert ist, die „für eine Unterordnung unter den Mordtatbestand mit seiner absoluten Strafandrohung zu leicht wogen“¹⁵. Was dabei herauskam, wurde von Gunther Arzt als „haarspalterische Auslegungsdivergenzen“ bezeichnet¹⁶.

So berechtigt die Kritik an der Rechtsprechung auch ist, diese Verbesserungsvorschläge der Lehre scheinen mir dennoch nicht geeignet zu sein, das Chaos zu lichten und die von ihr geforderte „Gerechtigkeit“ herzustellen. Meines Erachtens ist der

Ursache des Übels weder mit einer Verwerflichkeits- noch mit einer zusätzlichen Gefährdungsprüfung wirksam beizukommen. Nach meiner Einschätzung sind die Ungleichmäßigkeiten in der Rechtsprechung auf inhaltliche Brüche zurückzuführen, die ich als geschlechtsspezifische Stolperstellen der Judikatur bezeichnen möchte.

Diese These wird erst verständlich, wenn man sich folgendes vergegenwärtigt: Das Merkmal Heimtücke betrifft zum großen Teil partnerschaftliche Tötungsdelikte. Ich habe versucht, alle veröffentlichten Entscheidungen des BGH zusammenzustellen und zu analysieren. Die Entscheidungen habe ich sowohl der amtlichen Rechtssammlung als auch der juristischen Literatur entnommen. Zusammenge stellt habe ich sie nach 2 unterschiedlichen Gesichtspunkten: 1. Tötungen zwischen Intimpartnern, 2. heimtückische Tötungen.

Ich fand 61 Entscheidungen, denen ein Beziehungskonflikt im Rahmen der §§ 211, 212, 213, 226 StGB zugrunde lag, wovon in 21 Fällen das Merkmal Heimtücke behandelt wurde. Von den 61 partnerschaftlichen Tötungsdelikten wurden 38 durch den männlichen und nur 5 durch den weiblichen Teil der Partnerschaft durchgeführt. Hinzu kommen 7 Mittätertaten und 11 Sexualdelikte (im weiteren Sinne). Insgesamt wurden in 49 Fällen Frauen von alleinhandelnden Männern, aber nur 5 Männer von alleinhandelnden Frauen getötet.

Weiter fand ich 39 Entscheidungen, in denen der BGH Ausführungen zum heimtückischen Töten machte. Davon betrafen ebenfalls 21 Fälle einen partnerschaftlichen Tötungskonflikt. 3 Urteile be-

13 BGHSt 9/385 (389)

14 Horst Woesener, *Moralisierende Mordmerkmale*, NJW 1978, S. 1026

15 Winfried Hassemer, *Die Mordmerkmale, insbesondere „heimtückisch“ und niedrige Beweggründe* – BGHSt 23/119

16 Gunther Arzt, *Aktuelle Problematik der Tatbestandsmerkmale des Mordens nach deutschem Recht*, in: Göppinger/Bresser, *Tötungsdelikte*, Stuttgart 1980, S. 59

trafen weibliche Täterinnen. Allerdings tendierte der BGH nur in einer Entscheidung zum Vorliegen dieses Merkmales. 16 Urteile betrafen einen alleintötenden männlichen Täter (davon 1 Sexualdelikt), wovon der BGH in 10 Fällen „Heimtücke“ bestätigte. 2 Urteile betrafen Mittätertaten.

Vordergründig betrachtet scheinen Frauen bei diesen Zahlenverhältnissen kaum benachteiligt zu sein. Legt man aber zugrunde, daß bei insgesamt 5 weiblichen Täterinnen dreimal das Merkmal Heimtücke erörtert wurde und bei 49 männlichen Tätern nur 16 mal, dann wird die Situation deutlicher: Das Merkmal Heimtücke hat bei Täterinnen eine größere Relevanz.

Von den verbleibenden 18 der 39 „Heimtücke“-Entscheidungen wurden in 10 Fällen Männer von Männern getötet. Nur zweimal wurde dabei Heimtücke verneint: Bei diesen Opfern handelte es sich um Kriegsgefangene! Zwei weitere Entscheidungen betrafen männliche Täter, die jeweils eine Frau getötet hatten: Keine der beiden Taten wurde als heimtückische Tötung angesehen! Unter den „Heimtücke“-Entscheidungen fand ich keine von einer Frau an einem Mann oder an einer anderen Frau durchgeführte Tötung. Von einer Frau wurde lediglich ein Kind getötet: heimtückisch. 2 weitere Kinder wurden von Männern getötet: ebenfalls heimtückisch. Ein Kind wurde nicht heimtücksich getötet. Das Geschlecht der Täterseite ist unbekannt. In 2 Fällen ist das Geschlecht der Opfer unbekannt. Die Täter waren männlich. Da in dem einen Fall „Heimtücke“ verneint und in dem anderen bejaht wurde, läßt sich spekulieren, ob es sich bei der nicht-heimtückisch getöteten Person vielleicht um eine Frau handelt.

Zwar gibt es im Zusammenhang mit dem Merkmal Heimtücke kaum weibliche Täterinnen, sie sind aber an diesen Tötungsdelikten in großer Zahl als Opfer beteiligt. Diesem Fakt kommt insofern Bedeutung zu, als beim Merkmal Heimtücke dem Opfer bei der Subsumtion eine wichtige Rolle beigemessen wird: es muß arg- und wehrlos sein. Das hat zur Folge, daß bei einem Partnerschaftskonflikt über beide Seiten gerichtet wird: über das weibliche Opfer genauso wie über den männlichen Täter. Da die Richter nach persönlichen Werturteilen¹⁷ richten, fließt ebenfalls ihre Rollenzuschreibung in die Subsumtion ein. Wie ich später ausführen werde, wird in der Rechtsprechung an die Arg- und Wehrlosigkeit eines weiblichen Opfers ein anderer Maßstab angelegt als an die männlichen Opfer. Wie sich zeigen wird, ist dabei auch das Geschlecht der Täterseite von Bedeutung.

Daß Frauen von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Merkmal Heimtücke benachteiligt und ungerecht behandelt werden, kritisierten andeu-

tungsweise auch männliche Autoren. So stellten Hans-Heinrich Jeschek¹⁸, Rudolf Rengier¹⁹, Richard Lange²⁰ und Günter Spendel²¹ heraus, daß die Tötung des tyrannischen Vaters und Ehemannes im sittlich/moralischen Sinn keine besonders verwerfliche Tat und damit keinen Mord darstelle und die Rechtsprechung insofern zu ungerechten Ergebnissen gekommen sei. Inhaltlich stimme ich dem zu. Leider sind derartige Ausführungen nur selten anzutreffen und sehr knapp gehalten. Zudem werden die wesentlich häufigeren Fälle, in denen der ganz normale Familientyrann seine Frau tötet und wegen der Offenheit seines Angriffs auf §§ 212, 213 StGB verurteilt wird, kaum erwähnt oder kritisiert. Vielmehr werden diese Entscheidungen häufig befürwortet.

Analyse der Rechtsprechung

Bei dem Gedanken an eine heimtückische Tötung entsteht wohl bei uns allen ein ähnliches Bild vor dem geistigen Auge: eine schwache Person „trickst“ eine stärkere aus! Denn der Stärkere benötigt keine Heimlichkeit, um überwältigen zu können. Es läßt sich vermuten, daß der Schutz der Mächtigeren mit diesem Merkmal durchaus beabsichtigt war. Wem der besondere Schutz in Partnerschaften von Mann und Frau gilt, muß deshalb nicht betont werden. Meines Erachtens läßt sich diese Tendenz ebenfalls an den einzelnen Kriterien des Merkmales Heimtücke nachweisen.

Arglosigkeit:

Betrachten wir zunächst das Kriterium der Arglosigkeit. Nach Geilen bedeutet der Begriff „etymologisch zunächst mangelnde Böswilligkeit, hat sich aber dann auch passivisch zum Ausdruck dafür entwickelt, daß man selber mit nichts Bösem rechnet“²².

Wenn ich die erste etymologische Bedeutung zugrunde lege, halte ich es für denkbar, daß ursprünglich nur als Opfer einer heimtückisch durchgeführten Tötung gelten sollte, wer selbst keinerlei Anlaß zur Tat gegeben hat. Unter diesem Blickwinkel könnte die Tötung des Familientyrannen nie heimtückisch genannt werden, da seine Böswilligkeit gerade das Motiv für die Tötung bildet. Diesen Aspekt der Arglosigkeit hatten sicher Spendel, Jeschek u.s.w. in ihrer Kritik vor Augen. Die Rechtsprechung hat sich aber auf die zweite Bedeutung des Begriffes Arglosigkeit konzentriert: das Opfer ist arglos, wenn es selber mit nichts Bösem rechnet.

Beide Begriffsbedeutungen legen eine wertende Interpretation nahe, lassen Spielraum für subjektive

18 Hans-Heinrich Jeschek, Anmerkung, JZ 1957, S. 387

19 Rudolf Rengier, Der Große Senat für Strafsachen auf dem Prüfstand, NStZ 1982, S. 228

20 Richard Lange, Eine Wende in der Auslegung des Mordtatbestandes, in: Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 230

21 Günter Spendel, „Heimtücke“ und gesetzliche Strafe beim Mord, JR 1983, S. 269

22 Gerd Geilen, Heimtücke und kein Ende – Zur Agonie eines Mordmerkmals, Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 239

17 vgl. L. Bendix, Zur Psychologie der Urteilsfähigkeit des Berufsrichters, Neuwied/Berlin 1968, S. 128, 212. H. Woesner, a.a.O.

Anschauung. Bei beiden Vorgehensweisen wird das Opfer zum Objekt der Betrachtung. Gerade bei den vollendeten Tötungsdelikten werden damit Spekulationen Tür und Tor geöffnet, denn: das Opfer kann keine Stellung mehr beziehen, kann sich nicht verteidigen. Wenn eine Wertung schon unerlässlich ist, halte ich es für angemessener, den Arg des Täters statt der Arglosigkeit des Opfers zu erforschen. Auch im Hinblick auf den Resozialisierungsgedanken des Strafrechtes halte ich dieses Vorgehen für sinnvoller.

Die Rechtsprechung zog es aber vor – ganz gegen sonstigen Gebrauch! – die Opferseite zu erforschen. „Heimtücke“ liegt demnach vor, wenn das Opfer vom Täter keinen Angriff erwartet hatte. Infolgedessen könnte theoretisch ein ängstlicher, in jeder Sekunde mißtrauischer Mensch nie heimtückisch getötet werden. Wer dagegen darauf vertraut, daß andere gegenüber der eigenen Stärke machtlos sind und sich deshalb unverletzbar fühlt, könnte immer Arglosigkeit geltend machen. Auch hier zeigt sich, welches Geschlecht mit dem Merkmal Heimtücke geschützt werden soll.

Nun ist Frauen bekanntlich die Fähigkeit antrainiert worden, fremden Männern zwar mißtrauisch zu begegnen, aber dem „eigenen“ Mann – selbst wenn Schläge zur Tagesordnung gehören – letztendlich die letzte Böswilligkeit des Tötungsdeliktes nicht zuzutrauen. Diese Fähigkeit wirkt auf Beziehungen und ihre patriarchalischen Machtverhältnisse stabilisierend. Die frühe Rechtsprechung berücksichtigte diesen Aspekt. In BGHSt 7/218 wurde die Frau von hinten erschlagen, als sie ruhend oder schlafend auf der Seite lag. Obwohl der Tötungshandlung wahrscheinlich ein Streit vorangegangen war, wurde der Mann wegen heimtückischer Tötung verurteilt. Auch in BGHSt 11/139 wurde die Frau nach einem Streit getötet. Getötet wurde sie, als sie sich zum Waschen über eine Waschschüssel beugte. Der BGH nahm Heimtücke an. In BGHSt 16/397 wollte sich die Frau wegen der Gewalttätigkeit des Mannes von ihm trennen. Der Mann lauerte ihr und den gemeinsamen Söhnen im Hausflur auf: Heimtücke. Die frühe Rechtsprechung ist von der Lehre als zu extensiv bezeichnet worden. Zu der Entscheidung in BGHSt 11/139 schrieb Rengier 1980, sie könne nicht als schuldgerecht bezeichnet werden. Heute könne der BGH diese Entscheidung nicht mehr halten²³.

In BGHSt 20/301 begann dann die „Kehrtwende“. Wenn der Mann sich vor der Tötung offensichtlich feindlich verhielt, wurde der Frau keine Arglosigkeit mehr zugestanden. In dem Fall hatte der Ehemann seine Frau bereits häufiger mißhandelt. So

auch am Abend der Tat. In einem nächtlichen Streit ohrfeigte er die Frau, warf sie mit einem Griff an den Hals zurück, ergriff ein Handtuch, mit dem er die rückwärts Fliehende erwürgte. Der BGH verneinte hier die Arglosigkeit, weil der Täter dem Opfer in offen feindseliger Haltung entgegen getreten sei.

In BGHSt 27/322 wird die offen gezeigte Feindseligkeit des Angreifers endgültig vom BGH als Indiz für den Arg des Opfers festgeschrieben (wie sich zeigen wird, allerdings nur für das weibliche Opfer, die Intimpartnerin). Der BGH führt aus, außer in BGHSt 20/322 (der oben beschriebene Fall) habe die Rechtsprechung trotz offen gezeigter Feindseligkeit des Angreifers Arglosigkeit als gegeben angesehen, auch in GA 1967/244/245 Heimtücke bejaht (in dem Fall handelt es sich ebenfalls um die Tötung einer Partnerin).

Nach BVerfG 45/187 (zur lebenslangen Freiheitsstrafe) würde eine Eingrenzung jetzt erforderlich. „Ist, wie im hier gegebenen Fall, der Tötungshandlung eine in offener Feindschaft geführte Auseinandersetzung unmittelbar vorausgegangen, so fehlt es eben damit schon an der Arglosigkeit des Opfers und ist ein heimtückisches Handeln des Täters auszuschließen“ (BGHSt 27/322(324)). In diesem Fall hatte die Frau sich bereits von ihrem Mann getrennt. Sie blieb mit den Kindern in der Wohnung, in die der Mann eines Nachts mit einem Messer bewaffnet eindrang, vermutlich zur Versöhnung, heißt es im durch und durch tendenziell gefärbten Sachverhalt²⁴. Als er Licht machte, erwachte sie, schimpfte und forderte ihn auf, die Wohnung zu verlassen. Obwohl er sein Messer offen in der Hand hielt, blieb sie ruhig im Bett liegen. Mit den Worten „du Intrigantin, was hast du mir angetan!“ sprang er auf das Bett und tötete die Frau mit mehreren Messerstichen.

Im Fall NJW 1980/792⁺ geht der BGH noch einen Schritt weiter, indem er vom konkreten Sachverhalt abstrahiert, um eine offen gezeigte Feindseligkeit zugrundelegen zu können. Das Paar hatte sich in einer Gaststätte gestritten, weil sich die Frau trennen wollte. Der Mann verließ nach einigem Hin und Her das Lokal mit den Worten: „ich warte draußen“. Als die Frau später in Begleitung von 2 Männern aus dem Haus trat, wurde sie von ihrem Freund auf dem Parkplatz getötet. Hier wies der BGH das LG darauf hin, daß die Worte „ich warte draußen“ einen Drohcharakter gehabt haben könnten. (+ auch diesen Fall empfehle ich als Lektüre)

Ich frage mich, wie eigentlich das Gegenteil von „arglos“ heißt. In den Entscheidungen wird eine entsprechende Bezeichnung vermieden. Was inhalt-

23 Rudolf Rengier, Das Mordmerkmal der Heimtücke nach BVerfG 45/187, MDR 1980, S. 5. Vgl. auch Friedrich Schaffstein, Zur Auslegung des Begriffes der „heimtückischen“ Tötung als Mordmerkmal, in: Festschrift für Hellmuth Mayer, Berlin 1966, S. 425 f.

24 Gern hätte ich den Sachverhalt wortgetreu wiedergegeben, da er von unhaltbaren Werten getragen wird, die tendenziell frauenfeindlich sind und eindeutig eine Verurteilung aus § 211 StGB vermeiden helfen sollen. Aus Platzgründen muß ich kürzen und empfehle ihn als Lektüre.

+ Auch diesen Fall empfehle ich als Lektüre.

lich darunter zu verstehen ist, bleibt ebenfalls unklar. Während ich in BGHSt 20/301 noch gutwillig²⁵ unterstellen will, daß der BGH der Frau keine eigene Böswilligkeit zurechnet (2. Definition des Begriffes „Arglosigkeit“), schimmert in BGHSt 27/322 und NJW 1980/792 die erste o.g. Definition des Wortes „Arglosigkeit“ in ihrer Umkehrung durch: Böswilligkeit! Beide Frauen hatten sich nicht nach den Erwartungen und Bedürfnissen der Männer verhalten. Sie wollten/hatten sich getrennt. Bereits damit offenbarten sie ihren Arg. Erst jetzt kommt wieder die 2. Definition der Arglosigkeit, in geschlechtsspezifischer Variante, zum Tragen: wenn die Frau sich den Wünschen des Mannes widersetzt (= Böswilligkeit), muß sie mit Bösem rechnen! Was im umgekehrten Fall natürlich nicht denkbar wäre. Der Mann bliebe selbstverständlich ohne Arg. Denn nur die Frau hat sich unter allen Umständen dem Mann anzupassen, nicht umgekehrt.

Daß die „offen geführte feindliche Auseinandersetzung“ nur dazu diene, eine vorübergehend offen gelassene Lücke für weibliche Arglosigkeit zu schließen, wird bei einem Vergleich mit Urteilen deutlich, bei denen das Opfer männlichen Geschlechts ist.

Bereits in BGHSt 28/210 erklärt der BGH sein neu geschaffenes Kriterium für unzutreffend. Zwei bis zu diesem Zeitpunkt einander fremde Männer hatten in einer Bahnhofshalle einen Streit, in dessen Verlauf der spätere Täter dem späteren Opfer eine Brieftasche aus der Jacke zog. Das Opfer forderte sie zurück und versetzte dem Täter einen Schlag in die Magengegend. Der Täter verließ daraufhin wütend die Wartehalle, um eine Waffe zu suchen. Als er zurückkam, erschlug er damit das Opfer, das sich auf einer Bank zum Schlafen ausgestreckt hatte. Der BGH sah hier die offene Auseinandersetzung als beendet an, weil sich das Opfer erkennbar keinem Angriff mehr ausgesetzt gesehen habe. Der gleiche Senat, der in BGH 27/322 seine Eingrenzung damit begründet hatte, daß die Entscheidung über Mord und Totschlag nicht mehr von den Vorstellungen des Opfers abhängen solle, nahm hier eine Interpretation des Opferverhaltens vor. Denn für den Täter war die Feindseligkeit offensichtlich noch nicht beendet. Dem Opfer wurde keine Fahrlässigkeitsunterstellung gemacht.

Auch der Fall in Strafv. 1981/338 f wäre sicher anders entschieden worden, wenn es sich bei dem Opfer um eine Intimpartnerin gehandelt hätte. Das männliche Opfer wurde durch ein Messer getötet, welches es im letzten Augenblick in der Hand des Täters sah. Der BGH sah die Arglosigkeit dennoch nicht als beseitigt an. „Aber auch, wenn er das Messer in der Hand des Angeklagten sofort richtig gedeutet hätte, müßte das Vorgehen des Angeklagten als heimtückisch gewertet werden. Denn in diesem

Augenblick konnte er die hilflose Lage, in der er vom Angeklagten überrascht wurde, nicht mehr so ändern, daß er dem Anschlag auf sein Leben wirksam begegnen konnte.“

Die Widersprüchlichkeit der Argumentation läßt sich hier aus Platzgründen nicht im Detail ausführen. Die von ihrem Mann mit dem Handtuch erwürgte Frau z.B. hatte ebenfalls keine Chance, sich in Sicherheit zu bringen. Die von ihrem Einbrecher-Mann im Bett überraschte Frau wäre, sofern sie – mit welchem Erfolg? – die Flucht versucht hätte, vermutlich ebenfalls nicht als arglos angesehen worden! Dem Fall aus NJW 1980/792 habe ich nichts hinzuzufügen.

Wie oben angedeutet, müssen Frauen mit Bösem rechnen, wenn sie sich trennen wollen und es deshalb zu einer offenen Feindlichkeit kommt. Nur kurz andeuten möchte ich hier, daß mit schöner Regelmäßigkeit in solchen Fällen § 213 Anwendung findet, wenn die Frau die offene Auseinandersetzung nicht nur passiv hinnimmt. Wenn Beschimpfungen von ihrer Seite erfolgen, so reizte sie ihn damit zum Zorn, was ihm eine Milderung einbringt²⁶. Wenn dagegen die offene Feindseligkeit vom tyrannischen Mann ausgeht, für ihn also ganz alltäglich ist, und die Frau ihn in einer akuten Situation im Affekt tötet, wie in Strafv. 1981/523, dann findet das Kriterium keine Anwendung. Es scheint auszureichen, daß der Mann von der Frau offensichtlich keinen Angriff erwartete²⁷.

Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht. Der sich feindlich einer Frau gegenüber verhaltende Mann muß von Seiten der Frau mit nichts Bösem rechnen. Das männliche Opfer ist ohne Arg, weil es sich nicht retten konnte. Das weibliche Opfer ist voll Arg, obwohl es keine Chance zur Flucht hat. Beides läßt sich nicht unter einen Nenner bringen. Diese Rechtsprechung muß Verwirrung schaffen, wenn sie nicht in der oben beschriebenen Weise entschlüsselt wird.

Wehrlosigkeit:

Noch deutlicher als bei der „Arglosigkeit“ ist beim Kriterium Wehrlosigkeit abzulesen, wen der BGH unter den Schutz des § 211 StGB gestellt haben möchte: Männer, die so wehrhaft sind, daß sie nur aus dem Hinterhalt getötet werden können. Die umgangssprachliche Bedeutung des Begriffes wird dabei in ihr Gegenteil verkehrt. Nach meinem Dafür-

²⁵ obwohl es unter Männern häufig heißt, daß eine Frau, die von ihrem Mann geschlagen wird, diesem wohl auch einen Grund dafür geliefert hat

²⁶ vgl. GA 1970/244; Strafv. 81/232; NStZ 1982/27; Strafv. 1983/198 + 60

²⁷ Auch in der frühen Rechtsprechung zur Arglosigkeit läßt sich am Detail die gleiche Tendenz nachweisen. Dies ist hier an dieser Stelle aber nicht möglich. Obwohl der BGH in BGHSt 11/139 (143) vorgab, mit seiner Rechtsprechung insbesondere den Opferschutz vor Augen zu haben, so hat er dabei offensichtlich nicht so sehr an weibliche Opfer gedacht. Eher aber an den Schutz der Männer vor ihren „renitenten“ Frauen.

halten könnte z.B. niemand arg- und wehrloser sein als ein Säugling. Säuglinge können aber nach der Rechtsprechung des BGH gerade nicht Opfer einer heimtückischen Tat werden²⁸. In BGHSt 4/12 heißt es als Begründung: „Ein Kind ist nicht infolge Arglosigkeit, sondern von Natur aus wehrlos“.

Dagegen ließe sich dann nichts einwenden, wenn daraus ein besonderes Schutzbedürfnis abgelesen würde. Wer keinen Arg entwickeln kann, ist jedem Angriff schutzlos ausgesetzt. Wenn § 211 StGB den Opferschutz anstrebt, müßte der Tötung der wirklich Wehrlosen an erster Stelle begegnet werden. Dies lehnt der BGH aber ab, denn: „sonst müßte jede Tötung eines Kindes heimtückisch genannt werden“. Von inhaltlicher Argumentation kann hier kaum die Rede sein. Als Tendenz läßt sich ablesen, daß die Ausnutzung körperlicher Überlegenheit allein nicht heimtückisch genannt werden soll.

Wer aber wird von der Rechtsprechung als wehrlos angesehen?

Diese Frage ist dogmatisch schwer zu beantworten.

Wehrlos ist ein Mann, der sich – aus Furcht vor einem Attentat – bewachen läßt und mit einer Pistole bewaffnet ist und beim Betreten seines Büros mit einer Blausäurepistole erschossen wird. Denn „beide Taten geschahen von einem dem Opfer Fremden, in völlig unverfänglicher, keinen Argwohn erregenden Weise blitzartig aus nächster Nähe. Sie schlossen jede Gegenwehr praktisch aus und schon nach dem ersten Atemzug des Opfers auch jede Aussicht auf Rettung“²⁹. Zu Unrecht nahm der BGH hier m.E. Arglosigkeit an. Wenn die Opfer aber tatsächlich arglos gewesen wären, dann sicher, weil sie darauf vertrauten, sich ausreichend geschützt zu haben. Dann wären sie aber nicht als wehrlos anzusehen. Es sei denn, man legte zugrunde, daß ihre Schutzmaßnahmen nicht ausreichten, um den tödlichen Angriff abzuwenden. Dieser Gedanke hätte sich durchaus zu einem Grundsatz entwickeln können. Das ist aber nicht der Fall.

So wurde das weibliche Opfer in GA 1967/244 nicht als wehrlos angesehen, obwohl sie den tödlichen Angriff nicht abwenden konnte. Die Frau hatte auf Anraten eines Zeugen, wegen einer Drohung des Angeklagten, ein Kunstgummirohr bereitgehalten und dies auch vor oder während des Angriffs zur Verteidigung ergriffen.

Gutwillig könnte ich hier dem BGH unterstellen, er habe die Frau deshalb nicht als wehrlos angesehen, weil sie sich gegen die Tat zur Wehr setzte, wozu die Opfer aus dem Staschinsky-Urteil rein zeitlich keine Gelegenheit mehr hatten. Aber auch dieser Weg läuft ins Leere. Beispielsweise wurde das männliche Opfer in BGHSt 6/329 als wehrlos angesehen, obwohl es den ersten Angriff abwehren konnte, sich also verteidigt hatte. Bei dem Opfer handelte es sich

um einen Ehemann, der nachts von dem Geliebten der Frau unter ihrer Mithilfe getötet wurde. Im Wortlaut der Entscheidung heißt es: „Wenn auch der erste Zugriff nicht zum Ziele führte, weil es dem Opfer gelang, sich zu befreien und aus dem Bett zu springen, so war doch der tödliche Angriff nur die Folge einer Ausgangslage, die dem Opfer eine erfolgreiche Gegenwehr gegen den überraschenden Angriff im Dunkeln von vornherein erschwerte, wenn nicht gar unmöglich machte“. Auch bei dem weiblichen Opfer wären diese Überlegungen meiner Meinung nach angemessen gewesen. Dennoch, sie wurden unterlassen.

Um so erstaunlicher finde ich es dann, wenn in zwei weiteren Entscheidungen die männlichen Opfer als wehrlos angesehen wurden, obwohl sie sich erfolgreich zur Wehr setzten. So konnte der Sohn in BGHSt 16/397 entfliehen. Zwar wurde er von dem nachgeworfenen Beil verletzt, aber nicht tödlich getroffen. In GA 1971/113 f versuchte eine Frau ihren Freund zu töten, indem sie sich, versehen mit einem Beil, hinter seiner Zimmertür versteckte und ihm auflauerte. Als sie zuschlug, erkannte er einen Schatten und riß zur Abwehr die Hände über den Kopf, so daß er nur am Ohr verletzt wurde. Anschließend konnte er der Täterin das Beil entwinden. Der BGH begründete seine Wehrlosigkeitsentscheidung wie folgt: Die Wehrlosigkeit des Opfers werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm noch gewisse Abwehrmaßnahmen gegenüber dem Angriff möglich wären, gleichgültig, ob sie „instinktiv“ oder mit Überlegung erfolgen würden. Vielmehr genüge es, daß das Opfer infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft stark eingeschränkt war. Im Vergleich zum offenen Angriff wäre seine Abwehrbereitschaft und -fähigkeit gegenüber den überraschenden Beilhieben stark eingeschränkt. Daß das Opfer der Angeklagten nach dem Angriff das Beil habe entwinden können, schlosse seine vorangegangene Wehrlosigkeit nicht aus.

Die Begründung ist absurd. Wenn sich der Mann erfolgreich wehrte, ist er nicht wehrlos. Wenn ihm aber Wehrlosigkeit zugesprochen wird, obwohl er Abwehrmaßnahmen ergriffen hat, warum wurde dann das weibliche Opfer aus GA 1967/244 nicht ebenfalls als wehrlos bezeichnet? Die Begründung des BGH würde vielleicht lauten: weil sie nicht aufgrund der Arglosigkeit wehrlos war! Hier zeigt sich, wie durch die enge Aneinanderknüpfung der beiden Kriterien eine Einengung des Schutzes auf männliche Opfer erfolgt. Frauen sind Männern nicht in erster Linie wegen ihrer Arglosigkeit wehrlos ausgeliefert, sondern wegen der körperlichen männlichen Überlegenheit. Selbst wenn sie arglos sind, von dem Mann keinen tödlichen Angriff erwarten, ist nicht die Arglosigkeit Ursache ihrer Wehrlosigkeit. Sie sind dem heimlichen Angriff nicht weniger ausgeliefert als dem offenen. Wie aber gerade der Fall aus GA 1971/113 f zeigt, können sich Männer auch gegen heimliche Angriffe ihrer Frauen erfolgreich wehren.

²⁸ Abgesehen von BGHSt 8/216. Dort hatte eine Mutter ihr Kind durch Giftmischung getötet.

²⁹ Staschinsky-Urteil, BGHSt 18/87

Wenn die Rechtsprechung die durch die Arglosigkeit eingeschränkte Abwehrfähigkeit zum Kriterium dafür macht, ob ein Mord vorliegt oder nicht, so hat sie sich damit eine Möglichkeit geschaffen, bei weiblichen Opfern Wehrlosigkeit und damit „Heimtücke“ zu verneinen. Das Motiv dafür läßt sich vielleicht in einem Analogieschluß aus den Säuglingsentscheidungen entnehmen: sonst wäre ja jede Tötung einer Frau heimtückisch!

Mit welchen akrobatischen Klimmzügen der BGH bei weiblichen Opfern die „Heimtücke“ vermeidet, wird auch in BGHSt 20/301 deutlich. Das weibliche Opfer wurde von ihrem Mann in einem nächtlichen Streit mit einem Handtuch erwürgt. Der BGH erklärte, die Frau sei nicht wehrlos gewesen. Auch wenn sie dem Mann unterlegen sein mochte, so hätte sie doch weiter zurückweichen oder, wie auch in früheren Situationen, um Hilfe schreien können. Diese Argumentation wird um so absurder, als die Frau laut Sachverhalt tatsächlich ins Schlafzimmer ausgewichen ist. Wäre ihr Wehrlosigkeit zugesprochen worden, wenn sie sich rückwärts aus dem Schlafzimmersfenster zu Tode gestürzt hätte? Sicher nein, denn dann wäre sie ja erfolgreich geflohen!

Lediglich in BGHSt 19/321 wurde eine Frau als wehrlos angesehen. Dabei handelte es sich um eine Rentnerin, die einen ihr unbekannten Bundeswehrsoldaten in ihre Wohnung gelassen hatte. Sie starb nach dem zweiten Angriff. Der BGH gestand ein, daß die Frau „durch den vorangegangenen Kampf mit dem ihr an Körperkräften weit überlegenen Angeklagten so erschöpft war, daß sie nicht einmal mehr einen Hilferuf hervorbringen konnte, also wehrlos“ war³⁰. Dennoch wurde der junge Mann nicht aus „Heimtücke“ verurteilt. Da erst der 2. Angriff in Tötungsabsicht erfolgte, wurde der Rentnerin die Arglosigkeit für den 2. Angriff abgesprochen. Auch diese Entscheidung ist verfehlt.

Unlogisch scheint mir, daß bei der Frau für den zweiten Angriff Arglosigkeit entfallen soll, obwohl dem Täter für den ersten Angriff kein Tötungsvorsatz zugerechnet wird. Dem Opfer sollte m.E. nicht mehr Arg zugesprochen werden, als der Tätersvorsatz erlaubt. Darüber hinaus weicht der BGH im Rentnerin-Fall von seinem Wehrlosigkeitsbegriff ab: da die Rentnerin infolge des ersten Angriffs nicht als arglos angesehen wurde, kann sie auch nicht infolge der Arglosigkeit wehrlos gewesen sein. Dies wurde vom BGH auch nicht behauptet. Ausnahmsweise sah er die Rentnerin als wehrlos an, weil sie wehrlos war. Vermutlich wäre andernfalls Protest zu hören gewesen.

Die Beispiele zeigen auf, daß das Kriterium Wehrlosigkeit keine Frage der Dogmatik ist. Bedeutsam ist vielmehr, welchem Geschlecht das Opfer angehört und welche Rechtsfolge die Täterseite treffen soll. Wenn dabei die Argumente ausgehen, erfolgt ein kleiner Seiltanz. Bei der verworrenen Rechtsprechung wird es schon keine(r) merken!

Der in der Rechtsprechung in sein Gegenteil verkehrte Begriff der Wehrlosigkeit ermöglicht das Paradoxon, daß Frauen, die von den partnerschaftlichen Kräfteverhältnissen her an sich unterlegen sind, auch dann wegen Mordes verurteilt werden können, wenn sie aus einer notwehrähnlichen Situation heraus töten. Dagegen macht es die Rechtsprechung mit ihrer derzeitigen Auslegung den Männern fast unmöglich, ihre Frauen heimtückisch zu töten. Tatsächlich konnten alle weiblichen Opfer nur unter Ausnutzung ihrer Wehrlosigkeit getötet werden, versteht man die Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit als „Heimtücke“. Auch hier zeigt sich wieder: zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht!

Urteil mit Anmerkung

Zur Notwehr zwischen Ehegatten

BGH, § 32 StGB

Greift ein Ehemann seine schwangere Frau widerrechtlich tötlich an und holt er trotz ihrer Warnung, sie werde sich gegen die Fortsetzung des Angriffs mit einem Messer verteidigen, erneut zu einem Schlag gegen ihren Kopf aus, so kann von der Ehefrau grundsätzlich nicht erwartet werden, daß sie auf die allein erfolgsversprechende Verteidigung mit dem Messer deshalb verzichtet, weil diese zum Tode des Ehemannes führen kann.

BGH, Urteil vom 11. Jan. 1984 – 2 StR 541/83 – LG – Schwurgericht – Wiesbaden

Mit dieser Entscheidung hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Wiesbaden auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück.

Aus den Gründen:

I.
Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Diese Entscheidung greift die Angeklagte und die Staatsanwaltschaft mit ihren Revisionen an. Während die Angeklagte die allgemeine Sachrüge erhebt, wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf den Strafausspruch beschränkten – vom Generalbundesanwalt nicht vertretenen – Revision vor allem gegen die gewährte Strafaussetzung. Das Rechtsmittel der Angeklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Revision der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.

Die Ausführungen, mit denen das Landgericht es abgelehnt hat, der Angeklagten den Rechtfertigungsgrund der Notwehr zuzubilligen, halten rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Die Angeklagte tötete am 17. April 1982 ihren Ehemann mit einem Messerstich. Die Ehe war seit einiger Zeit „mit Schwierigkeiten der verschiedensten Art belastet“. Der Ehemann hatte sich anderen Frauen zugewandt, es hatte „Rauschgift- und Alkoholprobleme sowie Geldschwierigkeiten“ gegeben. Zwischen den Eheleuten war es zu „wiederholten Auseinandersetzungen“ und „Tätlichkeiten“ gekommen. Anfang des Jahres 1982 hatte die Angeklagte deshalb ihren Ehemann verlassen und einige Wochen mit dessen Freund zusammengelebt, war dann jedoch zu ihrem Mann und ihrem Kind zurückgekehrt. Sie war in dieser Zeit schwanger. Wegen der weiterhin bestehenden Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen, bei denen es auch um die

30 BGHSt 19/321 (322)